



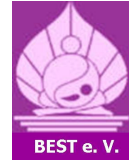
**Bundesverband für  
Entspannungspädagogik und  
Stressmanagement Training e.V.**





## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	....2
§ 2 Ziel/Zweck des Vereins und Mittelverwendung	....2
§ 3 Mitgliedschaft	....3
§ 4 Beendigungsbedingungen	....4
§ 5 Mitgliederbeiträge	....4
§ 6 Organ des Verbands	....5
§ 7 Mitgliederversammlung	....5
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	....5
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	....6
§ 10 Vorstand	....6
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands	....7
§ 12 Wahl des Vorstands	....7
§ 13 Landesverbände	....8
§ 14 Kassenwart	....8
§ 15 Kassenprüfer	....8
§ 16 Protokollierung	....8
§ 17 Auflösung des Verbands	....8

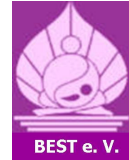


## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bundesverband für Entspannungspädagogik und Stressmanagement Training e.V.". Er hat seinen Sitz in Idstein. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Idstein eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel/ Zweck des Vereins und Mittelverwendung

- 2.1 Der Verein will seine Mitglieder beruflich fördern, die Interessen der Berufszugehörigen vertreten und sich der Weiterentwicklung des Berufs des/der Stressmanagement Trainers/in und Entspannungspädagogen/in annehmen. Er will eine Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen Bereichen im Feld der Entspannungslehre darstellen. Weiter soll der Verein das Bild des Stressmanagement Trainers/in und Entspannungspädagogen/in der Öffentlichkeit offensiv und positiv darstellen.
- 2.2 Der Verband erarbeitet Richtlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Anerkennung des Berufs des/der Stressmanagement Trainers/in und Entspannungspädagogen/in in der breiten Öffentlichkeit. Des weiteren hat der Verband zur Aufgabe das Erstellen von Anerkennungszertifikaten für Ausbilder/innen und Ausbildungseinrichtungen, die nach den erarbeiteten Richtlinien tätig sind. Ziel des Verbandes ist es, ein öffentlich anerkanntes und festgeschriebenes Berufsbild des/der Stressmanagement Trainers/in und Entspannungspädagogen/in zu erreichen, um die Qualität der Berufsausbildung zu sichern.
- 2.3 Der Verband bietet Fort- und Weiterbildung der Berufszugehörigen, um durch Schulungs- und Prüfungsangebote einen einheitlichen Qualitätsstandard in der Entspannungspädagogik und in Stressmanagement zu erreichen.
- 2.4 Der Verband vermittelt Berater, Ausbilder und Ausbildungseinrichtungen, die eine vom Verband zertifizierte Beratung oder Aus- und Weiterbildung anbieten.
- 2.5 Der Verband fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Berufszugehörigen einerseits sowie mit den im öffentlichen Bereich tätigen Institutionen und Berufsgruppen andererseits.
- 2.6 Der Verband strebt an mit staatlichen und kommunalen Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Versicherungsträgern bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Strategien zur beruflichen Unterstützung und Förderung zusammenzuarbeiten. Der Verband strebt des weiteren an die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden und Einrichtungen, die sich die Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung des Stressmanagements und der Entspannungstechniken zum Ziel gesetzt haben oder diese Ziele zu unterstützen
- 2.7 Die Basis der gemeinsamen Zusammenarbeit soll der respektvolle und offene Umgang untereinander sein.
- 2.8 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen oder Leistungen aus den Mitteln des Vereins nur für Tätigkeiten und Aufwendungen, für die auch Zahlungen an Nichtmitglieder erbracht werden müssten, z.B. Lehrtätigkeit,
- 2.9 Seminarleitung, etc.. Er darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zwecke der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung oder Vergütung begünstigen.



### § 3 Mitgliedschaft

3.1 Natürliche Personen sind stimmberechtigte Vollmitglieder, wenn sie eine Ausbildung als Seminarleiter/in für Entspannungspädagogik oder Ausbildung zum/zur Stressmanagement Trainer/in auf der Basis der *Kombinationslehre Westlicher und Östlicher Entspannungstechniken und Stressmanagement nach Stressforscherin Lipi Paul* nachweisen können, oder als Teilnehmer/innen von Seminaren, Kursen, Schulungen und Workshops diese *Kombinationslehre Westlicher und Östlicher Entspannungstechniken und Stressmanagement nach Stressforscherin Lipi Paul* vermittelt bekommen haben.

Ebenso sind natürliche Personen stimmberechtigte Vollmitglieder, wenn sie in den Bereichen Entspannungspädagogik und Stressmanagement Lehr- oder Trainertätigkeit nachweisen können.

3.2 Landesverbände sind stimmberechtigte Vollmitglieder. Sie werden durch den Vorstandsvorsitzenden des Landesverbands oder dessen Stellvertreter repräsentiert.

3.3 Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern.

3.4 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Ziele des Verbands besondere Verdienste erworben haben, zu nicht stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder brauchen die Voraussetzung von § 3.1 nicht zu erfüllen.

3.5 Gründungsmitglieder erhalten den Status von Ehrenmitgliedern.

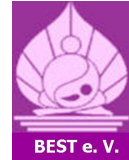
3.6 Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Bundesvorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet, außer bei Ehrenmitgliedern, der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Eine Angabe von Gründen muss nicht erfolgen.

3.7 Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten regelmäßig vorgesehenen Mitgliederversammlung die Entscheidung über den Widerspruch einzuholen. Sollte die Mitgliederversammlung später als drei Monate nach der Ablehnung vorgesehen sein, entscheidet über den Widerspruch ein bei der letzten Mitgliederversammlung gewähltes Schiedsgericht aus drei Personen, dem nur ein Vorstandsmitglied angehören darf. Macht ein Antragsteller von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es, die Widerspruchsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ablehnungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft nicht zustande kommt.

3.8 Auf der Mitgliederversammlung oder vor dem Schiedsgericht ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich seinen Aufnahmeantrag zu begründen. Auf Wunsch des Antragstellers kann vor der Mitgliederversammlung oder der Einberufung des Schiedsgerichts ein Vermittlungsgespräch mit dem Vorstand durchgeführt werden.

3.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Verbands zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

3.10 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsorgane sowie an den



Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Dienstleistungsangebote des Verbands zu nutzen.

3.11 Vor der Aufnahme ist die Verbandsatzung dem neuen Mitglied zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Beendigungsbedingungen**

4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Mitgliedsjahres zulässig.

4.3 Der Ausschluss aus dem Verband und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.

4.4 Ein Mitglied kann, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Verbandsrichtlinien, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Verbands in der Öffentlichkeit oder verbandsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.

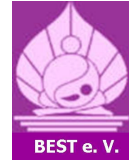
4.5 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben

4.6 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten regelmäßig vorgesehenen Mitgliederversammlung die Entscheidung über den Widerspruch einzuholen. Sollte die Mitgliederversammlung später als drei Monate nach dem Beschluss vorgesehen sein, entscheidet über den Widerspruch ein bei der letzten Mitgliederversammlung gewähltes Schiedsgericht aus drei Personen, dem nur ein Vorstandsmitglied angehören darf. Macht ein Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es, die Widerspruchsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4.7 Bis zum Abschluss des verbandsinternen Widerspruchsverfahren ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbands auf bestehende Forderungen.

#### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe zunächst 30,00 EUR pro Jahr beträgt. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen gewähren.



## § 6 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand teilt mindestens 8 Wochen vorher allen Mitgliedern das festgelegte Datum der nächsten Mitgliederversammlung mit. Alle Mitglieder sind darüber hinaus unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.

7.2 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird.

Anträge zur Abwahl des Vorstands, eines Vorstandsratsmitgliedes, zur Satzungsänderung oder zur Auflösung einer Abteilung und die Auflösung des Verbands können nicht verspätet gestellt werden.

7.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Weiter ist eine außerordentliche Mitgliedsversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Verbands dies erfordern. In diesen Fällen sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.

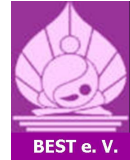
7.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen oder Medien beschließt die Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleitung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater einladen.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

8.1 die Wahl des Vorstands (1.Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r),



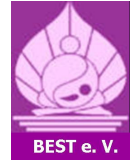
- 8.2 die Wahl des Kassenwart,
- 8.3 die Wahl des Kassenprüfers,
- 8.4 Ernennung und Wahl von Ehrenmitgliedern,
- 8.5 die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- 8.6 die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers,
- 8.7 Festlegung der inhaltlichen Ziele und künftigen Arbeitsaufgaben des Verbands und Bewilligung des Haushaltsplans
- 8.8 Entscheidung über Widersprüche bei Mitgliederaufnahmen und Mitgliederausschlüssen, soweit diese nicht vom Schiedsgericht entschieden wurden,
- 8.9 Abwahl des Vorstandes oder sonstiger Funktionsträger bei Vorliegen wichtiger Gründe,
- 8.10 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
- 8.11 Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.  
  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, vorausgesetzt wird, dass mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sind.
- 9.3 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, Handzeichen, auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.
- 9.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch jeweils eine mit einer Vollmacht ausgewiesene vertretungsberechtigte Person vertreten. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch natürliche Personen vertreten lassen.

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt den 1. und den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.



10.2 Der 1.Vorsitzende kann jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen den Verein vertreten (Gesamtvertretungsberechtigung).

10.3 Die Vertretungsmacht des Vorstands kann intern beschränkt werden, dass er bei größeren Rechtsgeschäften, ab 2.000.00, und bei längerfristigen Verträgen, ab einer Laufzeit von 12 Monaten, verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen.

10.4 Der Vorstand sollte mindestens viermal jährlich tagen, um die laufende Vereinsführung zu besprechen. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu erstellen. Die Protokolle werden bei den Mitgliederversammlungen ausgelegt.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

Dem Vorstand sind alle Aufgaben zur Führung des Vereins übertragen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden. Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- 11.1 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- 11.2 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 11.3 Delegation von Aufgaben und Initiierung von Landesgruppen,
- 11.4 Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung,
- 11.5 Einstellung Haupt- und nebenamtlichen Personals.

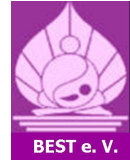
## **§ 12 Wahl des Vorstands**

12.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Verbands werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

12.2 Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

12.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird seine Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wahrgenommen. Nach vorzeitiger Beendigung einer Vorstandsmitgliedschaft wird vom Vorstand innerhalb der nächsten acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verbands endet automatisch auch das Amt als Vorstand.





## § 13 Landesverbände

13.1 Innerhalb der einzelnen Bundesländer können Landesverbände gegründet werden. Hierbei können sich die Stadtstaaten Hamburg und Bremen einem Landesverband Niedersachsen, bzw. Schleswig-Holstein anschließen.

13.2 Ein Landesverband kann gegründet werden, wenn innerhalb des Bundeslandes 30 ordentliche Mitglieder leben.

13.3 Der Landesverband kann sich eine eigene Satzung geben. Er muss sich aber an den Grundsätzen der Satzung des Verbands orientieren.

13.4 Jeder Landesverband nimmt seine Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht.

13.5 Der Landesverband kann regionale Projekte initiieren und durchführen.

## § 14 Kassenwart

Die Ausübung der laufenden Geschäfte können vom übrigen Vorstand an den Kassenwart delegiert werden. Der Kassenwart erstellt in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand den künftigen Haushaltsplan und die jährliche Abrechnung. Der Kassenwart ist für die laufende Mitgliederverwaltung zuständig.

## § 15 Kassenprüfer/in

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er hat das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen legt er der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Er kann nur einmal wiedergewählt werden.

## § 16 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. Die Protokolle werden bei der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt

## § 17 Auflösung des Verbands

17.1 Über die Auflösung des Verbands beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder sind anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.

17.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.



Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

17.3 Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu, den die letzte Mitgliederversammlung festzulegen hat.

Wird mit der Auflösung des Verbands nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Wenn Gemeinnützigkeit angestrebt wird, müssen Zweck und neuer Rechtsträger genau benannt werden.

---

Geschäftsstelle  
Postfach 11 81  
65501 Idstein

Bankverbindung  
VR Bank Untertaunus eG  
BLZ 510 917 00  
Kto. 12 60 71 05

Internet [www.bundesverband-stressentspannung.de](http://www.bundesverband-stressentspannung.de)  
e-Mail [info@bundesverband-stressentspannung.de](mailto:info@bundesverband-stressentspannung.de)